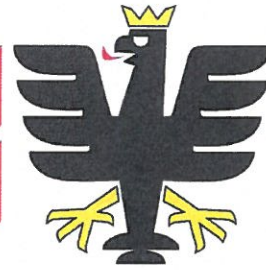


Einwohner-
gemeinde
Frutigen



Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts

vom 11. Oktober 2018

Der Gemeinderat Frutigen erlässt, gestützt auf Artikel 11 des Datenschutzreglements vom 9. August 2012, die folgende

Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand/Zweck **Art. 1** ¹ Diese Verordnung ergänzt die für die Gemeinde geltenden Datenschutzvorgaben, soweit dies erforderlich ist, um Personendaten aus dem europäischen Datenraum zu bearbeiten oder in diesen bekanntzugeben.

Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts

Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen **Art. 2** Die verantwortliche Behörde muss nachweisen können, dass sie die Datenschutzbestimmungen einhält.

Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten **Art. 3** ¹ Die verantwortliche Behörde informiert die betroffene Person über jede Beschaffung von Daten. Diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

1. Grundsatz

² Die Information umfasst insbesondere Angaben über
a die verantwortliche Behörde samt Kontaktdaten,
b die bearbeiteten Daten oder die Kategorien der bearbeiteten Daten,
c die Rechtsgrundlage und den Zweck des Bearbeitens,
d die Datenempfängerinnen und Datenempfänger oder die Kategorien der Datenempfängerinnen und Datenempfänger, falls die Daten Dritten bekannt gegeben werden, und
e die Rechte der betroffenen Person.

³ Die Information erfolgt
a durch entsprechende Angaben im öffentlich zugänglichen Register der Datensammlungen nach Artikel 18 KDSG,
b auf der Internetseite der verantwortlichen Behörde oder
c durch Mitteilung an die betroffene Person.

2. Ausnahmen

Art. 4 ¹ Auf die Information kann verzichtet werden, wenn
a die betroffene Person bereits über die Informationen nach Artikel 4 Absatz 2 verfügt,
b das Bearbeiten der Personendaten gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist oder
c die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

² Die Übermittlung der Informationen kann überdies unter denselben Voraussetzungen eingeschränkt werden wie der Zugang zu den eigenen Personendaten.

Mitteilung an die Empfängerinnen und Empfänger der Personendaten

Art. 5 ¹ Die verantwortliche Behörde teilt denjenigen Behörden oder Privaten, denen sie Personendaten bekanntgegeben hatte (Art. 10 bis 14a KDSG), mit, wenn Daten aufgrund der Artikel 23 oder 24 KDSG berichtigt oder vernichtet worden sind.

	<p>²Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sie nicht möglich ist oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.</p>
Bearbeiten im Auftrag (Art. 16 KDSG)	<p>Art. 6 ¹ Wer im Sinne von Artikel 16 KDSG Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet (Auftragsdatenbearbeiterinnen und Auftragsdatenbearbeiter), darf ohne deren vorgängige schriftliche Zustimmung die Datenbearbeitung keiner weiteren Auftragsdatenbearbeiterin und keinem weiteren Auftragsdatenbearbeiter übertragen.</p>
Meldung von Verletzungen des Datenschutzes	<p>Art. 7 ¹ Die verantwortliche Behörde meldet der zuständigen Aufsichtsstelle für Datenschutz (Aufsichtsstelle) unverzüglich, das heisst möglichst binnen 72 Stunden, eine Verletzung des Datenschutzes. Die Meldung besteht in einer Beschreibung der Verletzung und deren Auswirkungen sowie der ergriffenen und vorgesehenen Massnahmen zur Wiederherstellung des Schutzes bzw. zur Abschwächung der Folgen der Verletzung.</p>
1. An die Aufsichtsstelle	<p>² Eine Verletzung des Datenschutzes liegt vor, wenn die Datensicherheit so verletzt wird, dass bearbeitete Personendaten unwiederbringlich vernichtet werden oder verloren gehen, unbeabsichtigt oder unrechtmässig verändert oder offenbart werden oder dass Unbefugte Zugang zu solchen Personendaten erhalten.</p> <p>³ Eine Meldepflicht besteht nicht, wenn die Verletzung des Datenschutzes voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Grundrechte der betroffenen Person führt.</p>
2. An die betroffenen Personen	<p>Art. 8 ¹ Die verantwortliche Behörde informiert die betroffenen Personen, wenn die Umstände dies erfordern oder die Aufsichtsstelle es verlangt. Die Benachrichtigung hat insbesondere zu erfolgen, wenn die betroffenen Personen zur Abwendung des Schadens Massnahmen ergreifen können.</p> <p>² Die Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn</p> <p>a die verantwortliche Behörde technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen getroffen hat, die im konkreten Fall den Eintritt eines Schadens bei der betroffenen Person verhindert haben,</p> <p>b durch nachträgliche Vorkehrungen sichergestellt werden konnte, dass für die Grundrechte der betroffenen Personen aller Wahrscheinlichkeit nach kein hohes Risiko mehr besteht oder</p> <p>c es mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre; in diesem Fall erfolgt die Benachrichtigung durch eine öffentliche Bekanntmachung.</p> <p>³ Die Benachrichtigung der betroffenen Personen kann ausserdem ganz oder teilweise eingeschränkt oder aufgeschoben werden, wenn öffentliche oder private Geheimhaltungsinteressen überwiegen.</p>
3. Beim Bearbeiten im Auftrag (Art. 16 KDSG)	<p>Art. 9 ¹ Wer Personendaten im Auftrag einer Behörde bearbeitet, informiert die auftraggebende Behörde unverzüglich über eine Verletzung des Datenschutzes. Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten sinngemäss.</p>
Aufsichtsrechtliche Anzeigen (Art. 34 Abs. 1 Bst. d KDSG)	<p>Art. 10 ¹ Die Aufsichtsstelle informiert die betroffenen Personen innerhalb von höchstens drei Monaten seit Eingang einer aufsichtsrechtlichen Anzeige über das Ergebnis oder den Stand der Abklärungen.</p>

Schlussbestimmung

Inkrafttreten

Art. 16 Der Gemeinderat setzt diese Verordnung auf den 1. Dezember 2018 in Kraft.

Genehmigung

Der Gemeinderat Frutigen hat diese Verordnung zur Ergänzung des kantonalen Datenschutzrechts am 11. Oktober 2018 genehmigt. Die Bekanntmachung erfolgte am 16. Oktober 2018 im amtlichen Anzeiger von Frutigen.

Frutigen, 16. Oktober 2018

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Gemeindegrossschreiber:



Hans Schmid Peter Grossen

